

Prof. Dr. jur. habil. Kirsten Scheiwe  
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik  
Stiftung Universität Hildesheim

Forschungsprojekt

**Einer zahlt und eine betreut? Rollenbilder im Kindesunterhaltsrecht  
und ihre Geschlechterdimensionen**

*Themenbereich:*

Familienrecht, Kindesunterhaltsrecht; Untersuchung von Rechtsnormen, Kommentarliteratur und Rechtsprechung

*Fragestellung:*

Welche Probleme und Ungleichheiten verursachen Grundannahmen des Kindesunterhaltsrechts, die von einer asymmetrischen Verteilung der Rollen als Betreuende/r und Zahlende/r ausgehen?

Diese Fragestellung soll auf der Grundlage einer Rekonstruktion der Unterhaltspflichten und ihres Umfangs aus geschlechtertheoretischer Perspektive bearbeitet werden.

*Zeitdauer:*

Die Untersuchung soll in einem Zeitraum von max. 12 Monaten durchgeführt werden.  
Projektbeginn November 2008

*Finanzierung: BMFSFJ (Referat 406)*

## *Inhaltliche Begründung*

Das deutsche *Kindesunterhaltsrecht* enthält bestimmte Rollenannahmen: Obwohl es geschlechtsneutral formuliert ist, geht es von einem asymmetrischen Modell der Unterhaltsbeiträge als Regelfall aus. Die Mutter bzw. seit 1.7. 1998 geschlechtsneutral der betreuende Elternteil erfüllt ihre Verpflichtung, zum Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten Kindes beizutragen in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes,<sup>1</sup> während der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, dagegen barunterhaltspflichtig ist. Diejenige, die das Kind betreut, ist kindesunterhaltsrechtlich in der Regel bis zur Volljährigkeit des Kindes nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet, um den Kindesunterhalt zu verdienen. Ein freiwillig erzieltetes Einkommen des betreuenden Elternteils ist nicht auf den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil anzurechnen, es sei denn sie verdient etwa doppelt so viel wie er.<sup>2</sup> Diese Grundannahme führt zu Komplikationen, wo die Wirklichkeit dem nicht (mehr) entspricht – bis hin zur Rechtsprechung über die Unterhaltsbeiträge beim sog. Wechselmodell: Nur wenn der ‚zahlende‘ Elternteil das Kind mindestens zu 50% mitbetreut, wird diese Arbeitsteilung bei der Festsetzung der Kindesunterhaltsbeträge berücksichtigt.

Die rechtliche Grundannahme unterschiedlicher Kindesunterhaltsbeiträge und Rollen als ‚Zahlender‘ und als ‚Betreuende‘ verführt Unterhaltsschuldner oft zu der falschen Annahme, dass sie für das Kind ‚alles‘ zahlen (selbst wenn nur der Regelbetrag zwischen 202 und 288 € monatlich<sup>3</sup> geleistet wird, was aber mehr als die Hälfte der Kindesunterhaltsschuldner nicht einmal tun<sup>4</sup>), während die Mutter das Geld aus eigener Erwerbstätigkeit ‚für sich selbst‘ behalten könne. Dass der betreuende Elternteil ‚nur‘ Betreuungsunterhalt leiste, ist jedoch eine Fiktion, die meist nicht mit der Realität übereinstimmt, denn von den Regelbeträgen bzw.

---

<sup>1</sup> § 1606 III S.2 BGB. Nach der Rechtsprechung ist die Betreuung des nichtehelichen Kindes durch die personensorgeberechtigte Mutter nicht nur als tatsächlicher Vorgang zu werten, sondern als Erfüllung einer unterhaltsrechtlichen Pflicht, die ein Äquivalent der Pflicht des Vaters darstelle, die für den Unterhalt des Kindes erforderlichen Barmittel aufzubringen (BVerfGE 11, 277, 279 ff.; BVerfGE 17,1; BVerfG, FamRZ 1969, 467, 4698 ff.).

<sup>2</sup> BGH NJW 1980, 2306. Diese Entscheidung des BGH betraf einen Fall, in dem der barunterhaltspflichtige, nicht sorgeberechtigte Vater leistungsfähig war und ein ebenso hohes Einkommen hatte wie die Mutter.

<sup>3</sup> Der monatliche Regelunterhalt nach der Regelbetrag-Verordnung West beträgt ab dem 1.7.2007 für die verschiedenen Altersstufen 202 € (0-5 Jahre), 245 € (6-11 Jahre) und 288 € (12-17 Jahre); bei Zahlung des Regelunterhalts erhält der Barunterhaltspflichtige das hälftige Kindergeld und wird dadurch entlastet.

<sup>4</sup> Bei 67% der Unterhaltsberechtigten liegt die Festlegung unterhalb des Regelbetrags, also deutlich unterhalb des Existenzminimums (das erst bei 135% des Regelbetrags etwa erreicht wird). Auch wenn der hälftige Betrag des Kindergeldes zu den von den Befragten genannten Beträgen addiert wird, liegt der Kindesunterhalt trotzdem immer noch bei 22% der Unterhaltsberechtigten unter dem Regelbetrag (Forsa, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland. Hrsg. BMFSFJ. Berlin, 2002, S.91).

den unteren Tabellenbeträgen allein lässt sich die Existenzsicherung des Kindes nicht finanzieren.<sup>5</sup>

Die dem Kindesunterhaltsrecht zugrunde liegende vereinfachte Annahme getrennter Rollen und Unterhaltsbeiträge als ‚Zahlender‘ und ‚Betreuende‘ stimmt mit der Wirklichkeit häufig nicht überein und ist daher unzutreffend, denn oft wird der betreuende alleinerziehende Elternteil auch durch eigenes Erwerbseinkommen zum Naturalunterhalt des Kindes beitragen (bekanntlich weisen Alleinerziehende höhere Erwerbsquoten auf als verheiratete Mütter), oder der Staat trägt zur Absicherung des Existenzminimums des Kindes durch bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen bei. Bei Fürsorgeleistungen ist das zugrunde liegende Modell ein anderes: Hier zahlt die Mutter für das Kind mit, sobald ihr Einkommen ihr eigenes Existenzminimum übersteigt, denn dann wird es im Grundsicherungsrecht des SGB II und im Sozialhilferecht des SGB XII dem Kind zugerechnet – während das Unterhaltsrecht die Vorstellung fördert, sie leiste ‚nur‘ Betreuungsunterhalt.

Probleme ergeben sich auch bei der Berücksichtigung von Kosten, die auf Seiten des barunterhaltspflichtigen Elternteils mit der Ausübung des Umgangsrechts verbunden sind, die z.T. nicht unerheblich sind (etwa wenn das Kind weiter entfernt in einer anderen Stadt lebt und relevante Reisekosten anfallen oder auch die Übernachtung deshalb mit Kosten verbunden ist), oder wenn die Eltern die Betreuung teilen und deshalb das Kind auch einen Teil der Zeit beim barunterhaltspflichtigen Elternteil lebt, so dass die gemeinsam verbrachte Zeit deutlich das Maß des Umgangs an Wochenenden und in Ferienzeiten überschreitet. Hier setzt auch die Kritik von Väternvereinigungen an.

Weiteren Auswirkungen der Rollenannahmen auf andere Bereiche des Unterhaltsrecht (etwa die sog. ‚Hausmannrechtsprechung‘ des BGH zu den Einschränkungen der Möglichkeit des Rollenwechsels eines Unterhaltsschuldners in einer zweiten Ehe) kann hier nicht

---

<sup>5</sup> Dem Kindesunterhaltsrecht liegen unrealistisch niedrige Annahmen über den Bedarf eines Kindes zugrunde („Schnäppchenkinder“<sup>5</sup>). Zu den zu geringen Unterhaltsbeträgen bei Regelbeträgen und Tabellenunterhalt vgl. Breithaupt, „Bemerkungen zur Kindschaftsrechtsreform – Teil 2“, Streit Jg. 16, 1998, 119-129. So nimmt etwa der BGH in einem neueren Urteil von 2007 an, dass sogar der Kindergartenbeitrag in den Tabellensätzen enthalten sei und keinen Mehrbedarf des Kindes bildet – auch wenn nur der Regelbetrag von 202 € monatlich (Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle) gezahlt wird, dann reiche es – so der BGH – dafür auch, weil der Vater dann ja den hälftigen Kindergeldanteil von 77 € nicht bekomme, sondern das Kind (BGH, NJW 2007, 1969 = FamRZ 2007, 882; vgl. dazu auch Maurer, Kindergartenbeiträge: Ein Massenphänomen ohne unterhaltsrechtliche Bedeutung?, FamRZ 2006, 663). Bei der untersten Tabellengruppe, die dem Regelbetrag entspricht (202€ für Kinder im Kindergartenalter) argumentiert der BGH, dass ja dann noch der Kindergeldanteil hinzukomme, so dass dann das Existenzminimum erreicht sei und darin der Kindergartenbeitrag für einen Halbtagsplatz enthalten sei.

nachgegangen werden. Auch geteilte Betreuung zwischen getrennt lebenden Eltern bis hin zur gleichmäßigen Aufteilung (sog. Wechselmodell) wirft zahlreiche unterhaltsrechtliche Probleme auf, die bisher unzureichend gelöst sind. Eine Aufarbeitung von Rollenmodellen und möglichen Geschlechterstereotypen im Kindesunterhaltsrecht – im Gesetz, in der Kommentarliteratur und Rechtsprechung – erscheint daher notwendig und sinnvoll.

*Methoden:*

- Analyse und Aufarbeitung von Rechtsnormen, Rechtsdogmatik und Rechtsprechung
- Rechtsvergleich
- Durchführung eines Workshops mit Expert/innen aus dem Bereich des Unterhaltsrechts – RechtswissenschaftlerInnen, Sozialwissenschaftler, RichterInnen

*Zum Workshop (ExpertInnengespräch):*

Ziel dieses Workshops ist es, mit ExpertInnen sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Rechtspraxis (RichterInnen) Fragen von Rollenmodellen und ggf. –stereotypen im deutschen Kindesunterhaltsrecht zu analysieren, Tendenzen und Probleme der Rechtspraxis in diesem Bereich sowie Veränderungsmöglichkeiten zu diskutieren. Zur Diskussion der Gestaltungsmöglichkeiten und der Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Alternativen soll auch der Rechtsvergleich beitragen; auf dem Workshop sollen daher auch die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Expertise vorgestellt werden (die als Vorbereitungsmaterial auch vorher verschickt werden sollte). Die Frage nach Rollenmodellen und Geschlechterdimensionen des Kindesunterhaltsrechts soll Diskussionsstränge zusammenführen, die noch weitgehend getrennt verlaufen in bestimmten Foren der Fachöffentlichkeit (etwa der Deutsche Familiengerichtstag, in dem hauptsächlich PraktikerInnen aus Justiz und der Anwaltschaft vertreten sind; in Fachzeitschriften wie der FamRZ, andererseits der Kritischen Justiz oder der feministischen Rechtszeitschrift Streit) oder in Verbänden und Vereinigungen.<sup>6</sup> Dabei wird die internationale Diskussion einbezogen.

Eingeladen werden sollen ca. 15 ExpertInnen (RechtswissenschaftlerInnen, Sozialwissenschaftler sowie RichterInnen). Diese werden im Vorfeld der Konferenz gebeten, einen Fragebogen auszufüllen. Der Workshop ist als 1 ½-tägige Veranstaltung geplant.

---

<sup>6</sup> Zu nennen sind etwa der Deutsche JuristInnenbund (djb) oder die Vereinigung Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), die Zeitschrift ‚Paps‘, die Vereinigung ‚Väteraufbruch‘ u.ä. Organisationen.

*Durchführung der Untersuchung und Zeitplan:*

Projektbeginn: 1. November 2008, Projektende: Sommer 2009

*Erste Phase:*

- Aufarbeitung der Rechtsdogmatik und der Rechtsprechung zum Kindesunterhaltsrecht unter dem Gesichtspunkt der Analyse von Rollenleitbildern und unterschiedlichen Unterhaltsbeiträgen; Literaturbericht, Bibliotheksrecherchen, Jurisrecherche zur Rechtsprechung
- Einladung zum Workshop, Workshopvorbereitung und -organisation, insbesondere
- Vorbereitung des Fragebogens, der Ende November an die WorkshopteilnehmerInnen verschickt werden soll
- Auftragserteilung für die rechtsvergleichende Expertise, die bis Ende Januar erstellt werden soll
- Internetpräsentation des Projekts
- Ab Ende Januar: Zusammenfassung der Fragebögen

*Zweite Phase:*

- Durchführung des Workshops (Beginn März; vorauss. 5./6.3.2009)
- Zusammenfassung der Forschungsergebnisse sowie des Workshops
- Ausarbeitung der Projektergebnisse, eines zusammenfassenden Berichts und eine mögliche Publikation der Ergebnisse (evt. auch eine Publikation der Beiträge des Workshops).

*Organisation:*

Das Projekt wird in Kooperation mit dem ZIF (Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterstudien der HAWK und der Stiftung Universität Hildesheim) durchgeführt. Die Unterstützung durch das ZIF besteht in der in der Projektberatung, der Mithilfe bei der Organisation und Durchführung des Workshops (Expertengesprächs).